



Reglement Förderung von Batteriespeichern und Holzheizungen (energiepo- litisches Förderprogramm)

**vom 24. November 2025
Inkrafttretung per 1. Januar 2026**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|---|
| 1. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| | Grundlagen | 3 |
| 2. | Förderung Batteriespeichern | 4 |
| | Zweck | 4 |
| | Anforderungsbedingungen | 4 |
| 3. | Förderung Holzheizungsanlagen | 5 |
| | Zweck | 5 |
| | Anforderungsbedingungen | 5 |
| 4. | Schlussbestimmungen für alle Fördermassnahmen | 6 |
| 5. | Vorgehen bei allen Fördermassnahmen | 6 |
| | Vorgehen | 6 |
| 6. | Rechtsmittel und Inkraftsetzung | 7 |
| | Rechtsmittel | 7 |
| | Inkrafttreten | 7 |

In diesem Reglement werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlagen

Am 19. April 2011 genehmigte der Gemeinderat das energiepolitische Programm der Gemeinde Neftenbach.

Die Gemeinde Neftenbach will ihren Beitrag zu einer Gesellschaft leisten, welche global nachhaltig mit Energie umgeht und unternimmt konkrete Schritte in Richtung dieser Vision.

Die Energiepolitik der Gemeinde Neftenbach orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen:

- Die Gemeinde Neftenbach entwickelt im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton ihre eigene Energiepolitik. Im Hinblick auf Energieziele orientiert sie sich insbesondere am Programm Energie Schweiz des Bundesamtes für Energie.
- Im Vordergrund stehen Massnahmen mit dem Ziel der Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien:
 - Reduktion des Energieverbrauchs;
 - Steigerung der Energieeffizienz;
 - Verwendung erneuerbarer Energien;
 - Förderung des öffentlichen und des Langsamverkehrs (Fussgänger / Velo).
- Die Gemeinde Neftenbach verhält sich vorbildlich bei der Umsetzung ihrer energiepolitischen Ziele. Sie setzt Massnahmen in ihrem eigenen Einflussbereich zeitgerecht um. Dadurch wird die kommunale Energiepolitik glaubwürdig und dient dem Image der Gemeinde.
- Die Gemeinde Neftenbach engagiert sich für die Umsetzung der energiepolitischen Massnahmen. Sie wirkt auf entsprechendes Verhalten der Konsumenten hin, wobei Information und Motivation im Vordergrund stehen.
- Die Gemeinde Neftenbach unterstützt die zielgruppenorientierte Beratung der Konsumenten über einen nachhaltigen Umgang mit Energie. Sie arbeitet dabei mit den Energieversorgern und weiteren Akteuren zusammen.
- Die Gemeinde Neftenbach unterstützt die dezentrale Produktion nachhaltiger Energie im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten.

- Die Energiepolitik der Gemeinde Neftenbach strebt langfristig eine hohe Lebens- und Wohnqualität an und stärkt den Standort Neftenbach.

Für die Förderung von nachhaltigen Energieversorgungssystemen stehen bis auf weiteres jährlich total CHF 50'000.- zur Verfügung.

Der Förderbeitrag wird jährlich budgetiert.

2. Förderung Batteriespeichern

Zweck

Art 2

Die Gemeinde Neftenbach will den Einsatz von Solaranlagen auf dem Gemeindegebiet fördern und Anreize schaffen, um den produzierten Strom vor Ort zu speichern und den Eigenverbrauch zu erhöhen.

Das Reglement zur Förderung von stationären Batteriespeichern regelt die Beitragszahlungen der Gemeinde Neftenbach an natürliche und juristische Personen. Förderungswürdig gelten Batteriespeicher in Verbindung mit neuen oder bestehenden Photovoltaikanlagen gemäss nachfolgenden Anforderungsbedingungen.

Anforderungsbedingungen

Art. 3

- Für die Installation einer stationären Batteriespeicheranlage mit mindestens 4 kWh Speicherkapazität beträgt der Beitrag 12.5 % der Kosten für die Errichtung.
- Pro Liegenschaft wird ein maximaler Beitrag von CHF 1'000.- ausgerichtet.
- Bei der Anlage handelt es sich um ein marktübliches Serienprodukt.
- Die Anlage wird durch einen zertifizierten Installateur angeschlossen und in Betrieb genommen.
- Der Batteriespeicher wird an eine bestehende oder neue Photovoltaikanlage angeschlossen.
- Die Gemeinde erhält das Recht, diese Anlagen in einer öffentlichen Referenzliste zu dokumentieren.
- Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Bausekretariat geprüft und behandelt.

3. Förderung Holzheizungsanlagen

Art. 4

Zweck

Die Gemeinde Neftenbach will den Einsatz von Holzheizungen auf dem Gemeindegebiet fördern und Anreize schaffen, die heimische Holzenergie zu nutzen. Zudem ist Holzenergie erneuerbar und CO₂-neutral. Nach der Wasserkraft ist Holzenergie eine der wichtigsten Formen der nachhaltigen Energiegewinnung in der Schweiz. Innovative Holzheizungsanlagen für viele Einsatzbereiche sprechen weiter für diese heimische Energie.

Das Reglement zur Förderung von Holzanlagen regelt die Beitragszahlungen der Gemeinde Neftenbach an natürliche und juristische Personen. Förderungswürdig gelten Holzheizungen gemäss nachfolgenden Anforderungsbedingungen.

Art. 5

Anforderungsbedingungen

- Für Holzheizungen beiträgt der
 - Grundbeitrag CHF 500.- pro Anlage
 - Leistungsbeitrag CHF 25.- / kW Wärmeleistungsbedarf nach SIA 384/2
- Beitragsberechtigt sind Neubauten und Sanierungen bzw. der Heizungsersatz.
- Ein Energieförderbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn mit dem neuen Heizsystem eine bessere Energiebilanz erzielt wird als mit dem bisherigen Heizmedium (höherer Prozentsatz an erneuerbarer Energie).
- Unterstützt werden Holzfeuerungen mit Zentralheizungsfunktion wie:
Stückholzkessel, Schnitzelfeuerungen, Pelletskessel, Zentralheizungskochherd, Speicherofen mit Wärmetauscher, Fussbodenheizung und Satellitenofen, Fernleitungssysteme mit Wärmeerzeugern aus erneuerbaren Energien.
- Die Holzfeuerung muss mindestens 75 % des Heizenergiebedarfes des Gebäudes decken.
- Erforderlich sind eine Typenprüfung der Vereinigung "Holzenergie Schweiz" und eine Leistungsgarantie des BFE (Bundesamt für Energie) für Holzzentralheizungen.
- Die Gemeinde erhält das Recht, diese Anlagen in einer öffentlichen Referenzliste zu dokumentieren.

- Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Bauamt geprüft und behandelt.

4. Schlussbestimmungen für alle Fördermassnahmen

Schlussbestimmungen

Art. 6

- Ablehnungen von Beitragsgesuchen werden in der Regel schriftlich begründet.
- Es besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.
- Die Realisierung der Anlagen (Batteriespeicher bzw. Holzheizung) muss innerhalb eines Jahres ab Zusage des Förderbeitrages erfolgen. Bei einer späteren Ausführung verfällt der zugesprochene Förderbeitrag.
- Das Gesuch mit Kopie Rechnung muss spätestens ein Monat nach Installation bei der Gemeinde eintreffen.
- Für Gebäude der öffentlichen Hand werden keine Beiträge ausbezahlt.

5. Vorgehen bei allen Fördermassnahmen

Vorgehen

Art. 7

Interessierte gehen wie folgt vor:

1. Abklärung beim Bausekretariat, ob noch Förderbeiträge ausgerichtet werden.
2. Zustellung eines Antrags für den Förderbeitrag zusammen mit einer Kopie der Offerte an die Baukommission.
3. Prüfung des Antrags durch die Baukommission innert zwei Wochen und allfällige Zusage des Förderbeitrags.
4. Nach Ausführung der Anlage schriftliche Mitteilung an das Bausekretariat mit folgenden Beilagen:
 - Schlussrechnung Anlagenbauer
 - Abnahmeprotokoll bzw. Sicherheitsnachweis
 - Förderbeitragszusage
 - Kontonummer / Einzahlungsschein
5. Überweisung Förderbeitrag innert 30 Tagen.

6. Rechtsmittel und Inkraftsetzung

Art. 8

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Antrag und Begründung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 9

Inkrafttreten

Das Reglement Förderung von Batteriespeichern und Holzheizungen und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Neftenbach, 24. November 2025

Namens des Gemeinderates

Präsidentin: Maja Reding Vestner

Gemeindeschreiber: Martin Schmid